

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Hinterholzer, Moser, Maier, Ing. Schulz, Bader und Mag. Hackl

gemäß § 34 LGO

betreffend **Finanzgeschäfte**

zum Antrag betreffend Verbot von Spekulations-, Derivat- und Zinsswapgeschäften,  
LT-1080/A-3/83

Mit dem Antrag LT-1080/A-3/83 fordert die FPÖ ein generelles Verbot von Spekulations-, Derivat-, und Zinsswapgeschäften für Gemeinden und Gemeindeverbänden. Weiters sollen dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss des Landes eine lückenlose Aufstellung der Verbindlichkeiten und Gebarungen der ausgelagerten Betriebe angeschlossen werden.

Dazu ist festzustellen, dass die seit dem Jahr 2008 offenbar gewordenen Turbulenzen auf den Finanzmärkten dazu geführt haben, dass Finanzgeschäfte der öffentlichen Hand auf einen strengen Prüfstand gestellt werden.

Das Bundesland Niederösterreich hat auf die mit gewissen Finanzgeschäften verbundenen Risikosituationen für Gemeinden rasch reagiert und im Jahr 2009 eine entsprechende Änderung der NÖ Gemeindeordnung beschlossen. Dadurch wurde eine verpflichtende Risikoanalyse für alle risikobehafteten Finanzgeschäfte eingeführt, der sich die Gemeinde vor Abschluss des betreffenden Geschäftes unterziehen muss. Darüber hinaus wurde die NÖ Gemeinde-Beratungsgesellschaft ins Leben gerufen, die die Gemeinden über die bestehenden Risiken nicht alltäglicher Finanzgeschäfte aufklärt. Zudem wurde der Entwurf einer Verordnung über die Richtlinien für das Finanzierungs- und Veranlagungsmanagement der Gemeinden erarbeitet. In diesem Verordnungsentwurf sind die klaren Schranken und Grenzen,

innerhalb derer die Gemeinden Finanzgeschäfte in ihren Zuständigkeitsbereich abschließen können, klar definiert. Ebenso klar definiert sind die konkreten und in der Praxis ja äußerst vielfältigen Arten und Ausgestaltungen von Finanzgeschäften und die Voraussetzungen, die notwendig sind, z.B. Derivatgeschäfte abzuschließen. Diese Verordnung konnte der Landesregierung noch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden, obwohl der NÖ Landtag bereits am 2. Juli 2009 die Aufforderung beschlossen hat, dass diese Verordnung alsbaldigst in Kraft gesetzt wird, weil ein zuständiges Mitglied der Landesregierung bisher seine Zustimmung nicht gegeben hat, obwohl dieser Verordnungsentwurf inhaltlich den mit dem Präsidenten des Staatsschuldenausschusses Prof. Dr. Felderer, der Finanzmarktaufsicht, dem Rechnungshof und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder akkordierten Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes entspricht.

Klar ist, dass eine Verordnung über die Richtlinien für das Finanzierungs- und Veranlagungsmanagement der Gemeinden eine geeignete und wirksame Möglichkeit wäre, das mit verschiedenen Finanzgeschäften verbundene Risiko entscheidend zu minimieren.

Ein generelles Verbot von Finanzgeschäften mit denen die Gemeinden etwa häufig die Zinslast für Darlehensaufnahmen optimieren, würde den wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten in den Gemeinden nicht Rechnung tragen.

Zu Forderungen nach einer Aufstellung der Verbindlichkeiten von ausgelagerten Betrieben, ist festzuhalten, dass im Rechnungsabschluss des Landes NÖ die Beteiligungen des Landes im Nachweis angeführt werden. Mittels der gleichzeitig von der Landesregierung vorgelegten Regelung betreffend Haftungsobergrenzen werden dezidierte Grenzen für das Haftungsvolumen festgelegt. In den Nachweisen zum Rechnungsabschluss werden die eingegangenen und zum Jahresende noch aushaftenden Haftungen für jede Gesellschaft angegeben. Überdies wird jährlich dem Landtag ein Bericht über die Leasingverbindlichkeiten vorgelegt, aus dem nicht nur die jährliche Zahlungsverpflichtung, sondern auch der aushaftende Stand an Leasingverbindlichkeiten ersichtlich ist.

Dieser Standard soll auch in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden zukünftig erreicht werden. So wurden etwa in die NÖ Gemeindeordnung 1973 Regelungen betreffend die Berichtspflicht und eine gemeindeinterne Prüfungskompetenz für gemeindeeigene Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit eingefügt. Außerdem soll in der kommenden Landtagssitzung durch eine Novellierung der NÖ Gemeindeordnung 1973 der Landesregierung die Ermächtigung erteilt werden, für Haftungsobergrenzen Regelungen zu treffen. Diese Verordnung befindet sich bereits in Ausarbeitung, und wird rasch vorgelegt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die Landesregierung wird aufgefordert, die längst notwendige Verordnung über Richtlinien betreffend das Finanzierungs- und Veranlagungsmanagement (Finanzgeschäfte) durch Gemeinden zu beschließen.
2. Der Antrag der Abg. Hafenecker u.a., LT-1080/A-3/83-2011 wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO erledigt.“